

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma/ Sitz

- (1) Der Name der Firma lautet: DenkRaum gUG.
- (2) Die Rechtsform ist eine gemeinnützige Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt).
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig

§ 2 Gemeinnützigkeit/ Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft DenkRaum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 (2) AO.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft bekommen. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösen der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Werten ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 900,00 €.
- (2) Es ist bei Gründung eingeteilt zu je drei Anteilen zu je 1/3
- (3) Die Gründungskosten werden aus dem Stammkapital getragen.
- (4) Hiervon übernehmen als Stammeinlagen
Joachim Casper: € 300 (Nr.1)
Kai Gleißner: € 300 (Nr.2)
Pascal Abel: € 300 (Nr.3)

Die Anteile sind bei Gründung auf das einzurichtende Firmenkonto einzuzahlen.

Sämtliche Gewinne der Gesellschaft fließen in eine Rücklage bis das Stammkapital eine Höhe von € 25.000 erreicht hat. Dann ist es der Gesellschaftsversammlung freigestellt in eine gGmbH umzufirmieren oder aber die Firmierung als gUG beizubehalten.

§ 4 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderungen internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereiches der AO; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte

Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements.

(2) Dies kann z.B. durch den Betrieb von Räumen erreicht werden, um Ideen und Gedanken den Ort zur Entfaltung zu geben, um Studierenden die Möglichkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit zu geben, um Initiativen aus der Bürgerschaft den nötigen physischen Raum zur Weiterentwicklung zu geben, aber auch um Unterricht und Lehre in innovativer inspirierender Umgebung stattfinden lassen zu können. Auch das Zusammenbringen von Studierenden und Unternehmen zum Ziele der Weiterentwicklung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse von Studierenden ist ein Gesellschaftsziel.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet scheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar zu fördern.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt im Inland Zweigniederlassungen zu errichten und Tochtergesellschaften zu gründen und sich an gleichartigen bzw. ähnlichen Unternehmen zu beteiligen.

§ 5 Beginn und Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen

(2) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr

(3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am 31.12 dieses Jahres.

§ 6 Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt. So vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten diese gemeinsam.

(2) Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilen die Gesellschaft allein zu vertreten.

(3) Die Gesellschafter können auch einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilen mit sich selbst Rechtsgeschäfte für sich oder Dritte abzuschließen.

(4) Jeder Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§7 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch 2 x im Jahr stattzufinden. Sie ist beschlussfähig, wenn 75% der Gesellschafter anwesend sind. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Mitgesellschafter oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(2) Die Gesellschafterversammlung bestellt den Geschäftsführer.

(3) Die von den Gesellschaftern gefassten Beschlüsse müssen einstimmig sein. Beschlüsse außerhalb von Versammlungen können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder mündlich gefasst werden, wenn sich ebenfalls mindestens 75% der Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen. Über jeden Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Abgestimmt wird nach Personenanteilen, jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

(5) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Niederschrift möglich.

§ 8 Buchführung/ Jahresabschluss

(1) Die Gesellschaft ist zur gesetzlichen Buchführung verpflichtet.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(3) Mit der Buchführung kann ein Steuerberater beauftragt werden.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft

(1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es das Stammkapital und Sacheinlagen übersteigt an die Bürgerstiftung Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollten hierdurch einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sei, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung soll eine angemessene Regelung gelten die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsabschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

Nummer 22 der Urkundenrolle für 2018

V e r h a n d e l t

zu Braunschweig am 09. Februar 2018

Notar Dr. Peter Beer